

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Rentamt zu Tharandt.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Feiertage und Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Geschäftsabnahme von drei Monaten monatlich 1 Pf., vierteljährlich 3 Pf., halbjährlich 6 Pf., jährlich 12 Pf., bei den beiden Postämtern vierteljährlich 3 Pf., halbjährlich 6 Pf., jährlich 12 Pf. ohne Zustellungsgebühr. / Die Postämter, Postboten sowie andere Ausreißer und Geschäftsleute nehmen überall Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. / Ferner ist der Abonnent in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschämender Menge oder nicht erscheint. / Einzelbezugspreis der Nummer 10 Pf. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verleger, die Geschäftsstelle, / Wilsdruff, Postfach 100, zu adressieren. / Berliner Vertretung: Berlin S.W. 46.

Abdruck von Texten, die für die tägliche Korrespondenz oder deren Raum, Zeitungspreis, Namen, Pf., oder mit / Versicherungsschluss, 3 Pf. und / tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Verbreitung, / nach entsprechender Nachprüfung, Bestimmung im amtlichen Teil (nur von Verleger, / die Spalte 10 Pf., bez. / Pf., / Nachweissung und Abrechnung 20 Pf., / Pf., / Textmäßige Interessen / Abdruck jedes Namens / Anzeigenannahme die 11 Uhr vormittags, / Verlagsort: das Land W., / In die Postanstalt Wilsdruff, / für den Abdruck der Anzeigen an bestimmten / Tagen und Tagen wird keine Gewähr geleistet. / Schriftführer: / Wilsdruff ohne Neben. / Die Abdrucke und Nachweise haben zur bei / Zahlung keine zu lösen. / Abdruck jedes Namens / gemeinliche Anzeigen sind. / In der Zeitung des Wilsdruff-Verlags / werden nicht früher als drei Wochen vor dem Abdruck / Wilsdruff bereit ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls / nicht der Empfänger innerhalb 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

für die Amtshauptmannschaft Weissen, für das Amtsgeschäft und den Stadtrat zu Wilsdruff
sowie für das Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28414

Nr. 118 | Sonnabend den 24. Mai 1919 | 78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Durchsicht der Einhuferbestände auf Seuchen.

Auf Grund der §§ 2, 12, 18—29 und 74—79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RdM. S. 519) wird folgendes angeordnet:

1. Um die Tierhalter vor Schädigungen durch Viehseuchen zu schützen, wird gemäß § 6 der Verordnung vom 1. Dezember 1918 — Sächs. Staatszeitung Nr. 283 — eine amtliche Untersuchung aller in Sachsen aufgestellten Einhufer (Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel) angeordnet. Ausgenommen hiervon sind Einhufer, die dem Reiche oder Staate gehören. Die Untersuchung soll nach Beendigung der Frühjahrseinstellung unter größtmöglicher Schonung der Wirtschaftsbetriebe vorgenommen werden.

2. Die Untersuchung erstreckt sich auf alle seuchenhaften Erkrankungen, insbesondere auf das Vorhandensein von Rogg, Räude, Influenza und ansteckender Blutarmut.

Zur Erkennung roggverdächtiger oder der Ansteckung mit Rogg verdächtiger Einhufer ist die Malleinprobe vorzunehmen, deren Ausführung jeder Besitzer zu gestatten hat.

Die Untersuchung erfolgt unter Oberleitung der Oberveterinärärzte bei den Kreis- und Amtshauptmannschaften durch die Bezirksveterinärärzte unter Hinzuziehung nichtbeamteter Tierärzte.

Die Kosten der Untersuchung trägt die Staatskasse.

3. Die Tiere werden in der Regel in der Gemeinde ihres Standortes untersucht. Vorbehalten bleibt, mehrere kleinere Gemeinden für die Untersuchung zusammenzufassen.

Die Tiere sind an den amtlich bekanntgegebenen Sammelstellen zur festgesetzten Zeit vorzuführen. Besitzern größerer Bestände sowie solchen Besitzern, deren Tiere aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen nur beschränkt abkömmlich sind, kann auf Antrag nachgelassen werden, daß die Untersuchung im Gehöft stattfindet.

Die Ausführung der Malleinprobe macht eine zweimalige Vorführung am Untersuchungstage nötig.

4. Während der Zeit, in der in einem amtshauptmannschaftlichen Bezirk oder im Bezirk einer Stadt mit residierender Städteordnung die Untersuchungen vorgenommen werden, ist jede Ein- oder Ausfuhr von Einhufern binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde zu melden. Die der Amtshauptmannschaft unterstellten Gemeinden haben die Weisungen sofort an die Amtshauptmannschaft weiterzugeben.

Die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrat haben die Meldungen über Ausfuhr nach einer anderen sächsischen Gemeinde an die zuständige Amtshauptmannschaft oder den betreffenden Stadtrat weiterzugeben und dabei mitzuteilen, ob die ausgeführten Tiere der angeordneten Untersuchung bereits unterzogen worden sind.

Können Tiere wegen des Besuchs des Standortes nicht bei einem amtlich bekanntgegebenen Termine mit untersucht werden, so erfolgt eine besondere Besichtigung durch den Bezirksveterinärarzt auf Kosten der Besitzer der Tiere.

Einhufer, die zu Schlachtwagen nach Sachsen eingeführt und binnen 24 Stunden nach der Einfuhr geschlachtet werden, sind der amtlichen Untersuchung nicht unterworfen.

Die durch Abs. 1 festgesetzte Anmeldepflicht gilt jedoch auch für diese Tiere.

5. Die der bezirksveterinärärztlichen Überwachung unterstellten Gast- und Handelsräde (§ 17 unter c der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehseuchengesetz — RdM. S. 56 —) sind bis auf weiteres monatlich einmal durch den Bezirksveterinärarzt zu besichtigen.

Die in § 56 Abs. 2 der Ausführungsverordnungen des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 zum Viehseuchengesetz vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion der Gast- und Handelsräde hat nach näherer Anweisung des Bezirksveterinärarztes bis auf weiteres regelmäßig innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats stattzufinden.

6. Wer den vorstehenden und den von den Amtshauptmannschaften und Stadträten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Hierüber fällt der Anspruch auf Entschädigung weg, wenn Rogg bei einem Einhufer festgestellt wird, der der amtlichen Untersuchung unterzogen gewesen ist.

Für den Fall der Unterlassung der Vorführung der Einhufer zu den amtlich festgesetzten Terminen kann für die neu anzuordnende Untersuchung dem Tierhalter die Tragung der hierdurch entstehenden Kosten auferlegt werden. 304 V. V.

Dresden, am 25. April 1919.

Wirtschaftsministerium.

Bekanntmachung.

1. Gemäß vorstehender Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 25. April 1919 werden sämtliche Einhufer (Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel) nach dem hierunter abgedruckten Reiseplan einer amtlichen Untersuchung auf seuchenhafte Krankheiten unterworfen. Die Untersuchung erfolgt durch die Bezirksveterinärärzte oder durch Privatveterinärärzte, die mit amtlichem Auftrag versehen sind.

2. Zu den Untersuchungsterminen sind alle in den aufgeführten Gemeinden vorhandenen Einhufer mit Ausnahme der dem Reiche oder Staate gehörigen vorzuführen. Von der Befreiung auf den Sammelplätzen sind befreit Saugfohlen, kranke und unter polizeilicher Beobachtung stehende Tiere, sowie solche, die aus anderen zwingenden Gründen nicht vorzuführen werden können. Diese Tiere sind in den Gehöften zu untersuchen.

Da die Malleinprobe, die keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der Tiere mit sich bringt und von jedem Besitzer gestattet werden muß, unerlässlich ist, um die durch die äußere Untersuchung noch nicht feststellbaren Fälle von Rogg frühzeitig zu erkennen, sind zur Nachprüfung sämtliche Einhufer an demselben Tage nachmittags, soweit sie der Augenprobe unterworfen worden sind, in derselben Reihenfolge wie vormittags nochmals vorzuführen. Den Anordnungen der Tierärzte zur zweiten Vorführung der mit Mallein behandelten Pferde ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Besitzer, die ohne polizeiliche Genehmigung ihre Tiere zu den festgesetzten Untersuchungsterminen nicht vorgeführt haben, werden gemäß Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 25. April 1919 bestraft. Wenn sie es unterlassen, ihre Tiere in einem anderen öffentlichen Untersuchungstermin vorzuführen, so erfolgt die Untersuchung in ihrem Gehöft auf ihre Kosten. Nr. 606 V.

Weissen, Rössen, Lommagisch und Wilsdruff, am 21. Mai 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Die Stadträte.

Reiseplan.

Ort	Datum	Zeit (Vormitt.)	Untersuchender Tierarzt
Abend	3. Juni	9	Dr. Mergdorf-Ottau
Albertitz	29. Mai	10	Dr. Löwe-Stauchig
Althausen mit Wosa	2. Juni	9,30	Wangemann-Stassa
Altomnich	2. Juni	9	Dr. Caspari-Riesa
Altjatt-Barmenitz	2. Juni	10	
Arntitz	29. Mai	7,30	Dr. Löwe-Stauchig
Augsburgberg	27. Mai	10,45	Klein-Freiberg
Baderfen	1. Juni	8	Dr. Boden-Ottau
Bahra mit Böhla	4. Juni	7	Wangemann-Stassa
Barnitz	2. Juni	10,40	Melzer-Rüffina
Baydorf	27. Mai	9	Klinger-Weissen
Beicha	1. Juni	9,10	Dr. Mergdorf-Ottau
Bernitz	29. Mai	8	Dr. Löwe-Stauchig
Bieberstein	29. Mai	7,30	Klein-Freiberg
Birkenhain	27. Mai	7	Zieschank-Wilsdruff
(Weidegut)	27. Mai	7,50	
Birmenitz	1. Juni	7	Dr. Mergdorf-Ottau
Blankenstein	31. Mai	7	Dr. Krüger-Rohorn
Bockwitz	27. Mai	7,45	Klinger-Weissen
Bodenbach	30. Mai	7	Melzer-Rüffina
Boritz	2. Juni	8	Wangemann-Stassa
Brodwitz	27. Mai	9,30	Dr. Engert-Coswig
Burkersdorf	27. Mai	8,30	Dr. Schaaf-Freiberg
Burthardswalde	2. Juni	7,45	Rudert-Krögis
Canitz	31. Mai	11,15	Dr. Hänel-Weissen
Choren	27. Mai	6,30	Melzer-Rüffina
Churschütz	29. Mai	8,45	Dr. Boden-Ottau
Conthappel	27. Mai	9	Dr. Delschner-Coffeubaude
Coswig	27. Mai	6,30	Dr. Engert-Coswig
Daubitz	28. Mai	10,45	Dr. Riebel-Lommagisch
Della	28. Mai	9,50	Kunze-Lommagisch
Dennschütz	29. Mai	12	Dr. Löwe-Stauchig
Deutschbora	2. Juni	10	Thierfelder-Rössen
Diera	6. Juni	8,40	Wangemann-Stassa
Dittmannsdorf	26. Mai	8	Dr. Schaaf-Freiberg
Dobernitz	6. Juni	7,30	Dr. Dertel-Riesa
Dobritz	31. Mai	7	Dr. Hänel-Weissen
Dobischütz	3. Juni	10,45	Dr. Mergdorf-Ottau
Dörschütz	31. Mai	7	Dr. Caspari-Riesa
Dörschütz	5. Juni	8,15	Dr. Dertel-Riesa
Eigersdorf	4. Juni	10,45	Thierfelder-Rössen
Eulitz	1. Juni	11	Dr. Boden-Ottau
Fischergraben	28. Mai	11	Klinger-Weissen
Garfisch	31. Mai	8	Dr. Hänel-Weissen
Garnitz	30. Mai	11,20	Klinger-Weissen
Gauernitz	27. Mai	10	Dr. Delschner-Coffeubaude
Glina	2. Juni	9,45	Dr. Dertel-Riesa
Göbelitz	1. Juni	7,20	Dr. Boden-Ottau
Göbela	31. Mai	7,30	Melzer-Rüffina
Gohlitz bei Weissen	31. Mai	11	Mehlhorn-Weissen
Goll	6. Juni	7,30	Wangemann-Stassa
Gölpfcha	31. Mai	7	Melzer-Rüffina
Görna	31. Mai	11	Dr. Hänel-Weissen
Götzig	28. Mai	6,30	Rudert-Krögis
Gottfriedsgrund	27. Mai	8,30	Dr. Schaaf-Freiberg
Graupzig	3. Juni	11,15	Dr. Mergdorf-Ottau
Gräbern	2. Juni	11	Dr. Engert-Coswig
Graitzsch	2. Juni	9	Rudert-Krögis
Großdöbütz	31. Mai	8,30	Mehlhorn-Weissen
Großlagen	2. Juni	8	Dr. Riebel-Lommagisch
Gruben	30. Mai	10,45	Dr. Engert-Coswig
Grumbach	30. Mai	6,30	Zieschank-Wilsdruff
Grunna	28. Mai	8,15	Thierfelder-Rössen
Hartha	27. Mai	11,30	Dr. Delschner-Coffeubaude
Helbigsdorf	30. Mai	8,30	Dr. Krüger-Rohorn
Herzogsvalde	28. Mai	7	
Hepahitz	3. Juni	10	Melzer-Rüffina